

§ 10 LHBPO (Bayern) — Bewertung

Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft
Landesrecht Bayern

Stand: 01.09.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Note in Worten

Definition

Punkte

sehr gut (1)

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

92 – 100 Punkte

gut (2)

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

81 – 91 Punkte

befriedigend (3)

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

67 – 80 Punkte

ausreichend (4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

50 – 66 Punkte

mangelhaft (5)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

30 – 49 Punkte

ungenügend (6)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

0 – 29 Punkte

Von der zu vergebenden Höchstpunktzahl nach Satz 1 kann aufgrund der Art oder des Umfangs der Prüfung abgewichen werden, soweit der Bewertungsschlüssel an die abweichende Höchstpunktzahl unter Berücksichtigung von Satz 1 angepasst wird.

(2) Jede Prüfungsleistung ist von jedem eingeteilten Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zunächst getrennt und selbständig zu beurteilen und mit einer ganzen Note zu bewerten. Sodann sind die Bewertungen mehrerer Prüfer durch Bildung des arithmetischen Mittels zu einer Note zusammen zu fassen, sofern sie nicht um mehr als eine Notenstufe abweichen. Weichen die Bewertungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, sollen sich die Prüfer auf eine ganze Note einigen. Gelingt das nicht oder führt die Einigung zu einer Abweichung von der Erstbewertung eines Prüfers um mehr als eine Notenstufe, entscheidet der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation (§ 11 Abs. 1). § 42 Abs. 5 BBiG bleibt unberührt.

(3) Die Noten für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen in einem selbständig zu bewertenden Prüfungsbestandteil sind durch Bildung des arithmetischen Mittels zu einer Note zusammen zu fassen; dabei sind in Fällen nach Abs. 2 Satz 2 die errechneten Zahlenwerte anzusetzen. Für die rechnerische Ermittlung der Noten gilt § 11 Abs. 2.

(4) Prüfungsteile und andere selbständige Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 2 Satz 2) haben untereinander gleiches Gewicht.

Zitiervorschlag: § 10 LHBPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 01.09.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHBPO/10>